

Revierkommission Jagdrevier Wolhusen

Status

Ständige Gemeindekommission

Rechtsgrundlage

- Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (KJSG, SRL 725)
- Kantonale Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (KJSV, SRL 725a)
- § 6 GG
- Art. 36 GO
- Art. 17 – 19 OrgV

Aufgaben, Verantwortung

Die Aufgaben der Kommission richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Jagdgesetzes. Insbesondere berät die Kommission die Grundbesitzer und empfiehlt ihnen die zur Verhütung von Wildschaden erforderlichen und zumutbaren Schutzvorkehrungen und legt die beitragsberechtigte Summe fest (vgl. § 46 Abs. 2 KJSG).

Kompetenzen

Die Kommission erstellt bis spätestens 30. Juni ein Jahresprogramm sowie das Budget für das kommende Jahr und unterbreitet diese dem Gemeinderat zur Prüfung und Genehmigung. Die genehmigte Budgetvorgabe ist für die Kommission verbindlich und darf nur im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss Organisationsverordnung überschritten werden.

Die Kommission kann Arbeitsgruppen oder Ausschüsse einsetzen und diesen im Rahmen des Budgets Aufgaben übertragen.

Wahl, Einsetzung

Der Gemeinderat bestimmt die Mitglieder und wählt das Präsidium. Er bestimmt den zuständigen Revierförster im Sinn von § 46 Abs. 1 KJSG (vgl. § 34 Abs. 1 KJSV).

Mitgliederzahl

4

Präsidium

Duss Bruno, Gemeindepräsident

Mitglieder

- Blum-Giger René, Hinter-Hochwart 2, 6114 Steinhuserberg, Vertreter Grundeigentümer
- Isenschmid Alois, Ober-Schwendi 1, 6114 Steinhuserberg, Vertreter Jagdgesellschaft
- Daniel Gerber, Chlosterbüel 28, 6170 Schüpfheim, Revierförster¹

Konstituierung

Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums anlässlich der ersten Sitzung selbst.

Sitzungsorganisation

Trifft die Kommission keine weiteren internen Regelungen, richten sich die Sitzungsorganisation und die Beschlussfassung sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (vgl. Art. 9 – 14 OrgV).

**Organisation,
Einordnung**

Die Kommission ist dem Gemeinderat unterstellt.

Entschädigung

Dem Mitglied des Gemeinderates und dem Vertreter der Grundbesitzer steht ein Sitzungsgeld nach Funktion und Sitzungsdauer und nach den Ansätzen des entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses zu. Die Auszahlung erfolgt jährlich aufgrund einer Sitzungskontrolle, welche vom Präsidium jeweils auf Ende November abzuschliessen und dem Bereich Finanzen einzureichen ist (vgl. § 35 KJSV).

Information

Das von der Aktuarin oder dem Aktuar unterzeichnete Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung den Kommissionsmitgliedern und dem Gemeinderat zuzustellen.

Lehnt der Gemeinderat einen Antrag der Kommission ab, so teilt er dies ohne Verzug mit Begründung dem Präsidium mit.

Informationen zu behandelten Geschäften dürfen an Dritte und die Öffentlichkeit nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen. In gegenseitigem Einvernehmen kann die Kommission selbst Öffentlichkeitsarbeit betreiben,

¹ Fassung gemäss Änderung vom 13. September 2022, in Kraft seit 14. September 2022.

sei dies im Zusammenhang mit ihrer ordentlichen Tätigkeit oder mit speziellen Projekten. Im Weiteren richtet sich die Informationstätigkeit nach dem Kommunikationskonzept.

Inkrafttreten

1. Januar 2021

Wolhusen, 17. Dezember 2020 / rev. 13. September 2022

Gemeinderat Wolhusen

Bruno Duss
Gemeindepräsident

David Schmid
Gemeindeschreiber